

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1852

16 (21.8.1852)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 16.

21. August.

 Ärztlicher Verein im obern Breisgau.

Versammlung zu Heitersheim am 27. Mai 1852.

Anwesend die Mitglieder: Gebhardt und Rees von Müllheim, Weyer von Badenweiler, Schalk von Heitersheim, Maier von Krozingen, Lederle von Stausen, Pfesferle von Untermünsterthal, Stibinger von Kirchhofen und Weckerle von Pfaffenweiler.

1. Nach kurzer Begrüßung der Versammlung durch den Geschäftsführer spricht dieser von der seitherigen Thätigkeit des badischen ärztlichen Vereins, insbesondere des Vereins im obern Breisgau in längerer Ausführung. Er erwähnt einerseits mit Freuden, daß sich in der neuesten Zeit eine allgemein regere Theilnahme an den Interessen des ärztlichen Standes bei einigen Zweigvereinen des Landes unverkennbar befunde, und der Verein selbst an Ausdehnung und Anzahl der Mitglieder erfreulichen Zuwachs erhalten habe, während wiederum in andern Gegenden des Landes, namentlich im See- und Oberrhein, der Verein nur geringe Theilnahme unter den Standesgenossen gefunden, während schon bestandene Vereine der Auflösung nahe sind, oder wenigstens in ihrer Thätigkeit allzufrühe ermüden. Deshalb hält es der Geschäftsführer für geeignet, einerseits die Mitglieder zur erneuten Thätigkeit, zum eifrigen treuen Festhalten an dem Vereine, zum beharrlichen gerechtfertigtem Verfechten der einmal als recht und gut erkannten Vorschläge für allseitige Hebung des Arzthums, auf dem geseglich bescheidenen Wege der Vorstellung und Bitte, zu ermuntern, und andernteils dieselben dahin zu bestimmen, ihrerseits zu zahlreicher Theilnahme, zur Bildung neuer Zweigvereine aufzufordern, damit der Verein durch allgemeine

Verbreitung mehr und mehr seine Aufgabe erfüllen könne, das Wohl des Standes zu fördern und die Lage der Kollegen zu bessern. Die Versammlung nimmt diesen Vorschlag an.

2. In Bezug auf den Stand des Vereins ist hier zu erwähnen, daß Dischinger, früher in Kirchhofen, jetzt in Gaggenau, demselben seither als Mitglied beigetreten, und auch nach seinem Bezuge solches verblieben ist; daß Seeger in Stühlingen ebenfalls nach schriftlicher Erklärung Mitglied des Vereins bleibt. Aus dem Vereine schied durch Tod Iselin von Müllheim, dem der Geschäftsführer einige Worte der Pietät und des kollegialischen Andenkens unter Zustimmung der Anwesenden widmet.

3. Hierauf kam wiederholt die Interpretation des L.R.G. 2101. 3 von großherzoglichem Justizministerium zur Sprache, und die Versammlung beruht sich bei der bekannten gegebenen (Mitth. 1852, Nr. 3, S. 39), beschließt aber, um eine künftig gleichmäßige Beurtheilung des ärztlichen Vorkzugsrechts aus letzter Krankheit bei den Einzelrichtern zu erzielen, eine weitere Bitte bei großherzogl. Justizministerium einzureichen, damit den verschiedenen Justizstellen noch die besondere Weisung ertheilt werden möchte, im Sinne der gegebenen Interpretation bei detsfalligen Urtheilen zu verfahren. Die Bitte ist an das großherzogl. Justizministerium bereits abgegangen.

4. Ein weiterer Gegenstand der Besprechung war die Klassensteuer der Aerzte, angeregt in Mitth. 1851, Nr. 15, und zum Rekurse ermuntert in Nr. 19, S. 150. Darüber trägt Lederle Folgendes vor:

„Auf Verlangen der großherzogl. Obergemeinde reichte ich im vorigen Jahre meine Fassung über das reine Einkommen aus der Praxis im vorangegangenen Jahre ein. Der Steuerschätzungsrath erhöhte dieselbe willkürlich um die Hälfte, wogegen ich Einsprache machte. Von großherzogl. Steuerdirektion wurde ich hierauf zur spezifizirten Angabe meines ganzen Einkommens aufgefordert. Demgemäß verzeichnete ich dasselbe in folgende Rubriken:

„I. Klassensteuerbares Einkommen, welches ich fatirt hatte, bestehend in Gebühren: 1. für Rezepte; 2. für Besuche im Wohnorte; 3. für gelegentliche auswärtige Besuche nach §. 10 der Taxordnung; 4. für wundärztliche Verrichtungen; 5. für hebärztliche Operationen.

„II. Nicht klassensteuerbares Einkommen: 1. Diäten; 2. Reisekosten; 3. Auslagen für Förderungsbeitreibungen und Briefporto, welche ersetzt wurden.“

„In meiner Eingabe bat ich, im Falle die großherzogl. Steuerdirektion diese Klassifizierung nicht anerkennen wollte, um Vorlage derselben an großherzogl. Sanitätskommission zur gutachtlichen Entscheidung, welcher Betrag an meinen Diäten u. zur Klassensteuer beizuziehen sei. Am 15. Mai d. J. theilte mir endlich die großherzogl. Obereinnahmeerei Stausen den Beschluß großherzogl. Steuerdirektion vom 30. April d. J., Nr. 7105, mit, daß meine Klassensteuer nach meiner Fassung angelegt worden sei. Somit wäre hiedurch entschieden, daß die großherzogl. Steuerbehörden die ärztlichen Diäten in der Privatpraxis wie im Staatsdienste nicht zur Klassensteuer beizuziehen hätten.“

5. Die Versammlung billigt die Bitte des Pfälzer ärztlichen Bezirksvereins vom 15. Februar l. J. um Enthebung des Arztes von der Verpflichtung, Geschworener zu werden, glaubt aber, sich selbst auf die erfolgte abschlägige Antwort beruhigen zu können, wenn, wie bisher geschehen, keine Ärzte aus weiter Ferne von dem Gerichtssitze, von den großherzogl. Hofgerichten als Geschworne berufen werden. Ebenso stimmt der Verein mit der Bitte um Enthebung von der jedesmalig erneuten eidlichen Verpflichtung bei Zeugnissen für Konstriptionspflichtige überein, und wünscht, wenn der Lizenzeid nicht für alle Fälle genügend erscheinen dürfte, daß der Arzt einmal besonders für alle seine abzugebenden Zeugnisse, und zwar ein für allemal, in Pflicht und Eid genommen werden darf und kann, so daß in allen derartigen Fällen dieser geleistete Eid seine Rechtswirkung beibehält.

6. In Bezug auf Zuziehung der praktischen Ärzte und Wundärzte bei Legalfällen durch die Physikate, beschließt die Versammlung auf eine weitere Beanstandung, solches dem pflichtgemäßen Ermessen der Physici, denen man größere Mühe durch Schreibereien und Botenermittlung nicht zumuthen kann, vor der Hand zu überlassen; erwartet jedoch eine Benachrichtigung der Ärzte von Seiten der Physici, wo es immer thunlich und ohne Kosten ausführbar ist.

7. In dem baldigen Entsprechen des Antrages von Wagner — um Einführung einer neuen Medizinalordnung, welche zeitgemäß die Stellung des Arztes zum und im Staate, zum und im Publikum durch feste Grundlagen und Gesetze ordnet, würde der Verein auch einen seiner dringendsten Wünsche realisiert sehen.

8. Gelegentlich der Besprechung über die den Ärzten noch immer aufgebürdete unentgeltliche Besorgung der Armen im Wohnort, und auch auswärts gelegentlich anderer Be-

suche bei zahlungsfähigen Personen, einer noch vereinzelt bestehenden geistigen und körperlichen Frohn, wobei man, im Allgemeinen den Antrag Mezger's in dieser Beziehung billigend, dennoch den rathsameren Weg (vergl. Mitth. von 1852, S. 5, 34 u. 35) einzuhalten beschließt, geht die Diskussion auf das Armenwesen und die Armenpraxis über, und Rees stellt einen Antrag auf Aufstellung von Bezirksarmenärzten (nicht Bezirksamtsärzte) und Einführung einer gleichen Armentaxe für dieselben. Die vorgedruckte Zeit unterbricht jedoch die weitere Motivirung und Berathung darüber, weshalb man diesen wichtigen Gegenstand auf die nächste Tagesordnung setzt, mit dem Bemerkten, ein Jeder solle schriftlich oder mündlich seine Wünsche, Ansichten und Vorschläge in dieser Beziehung bis oder bei der nächsten Versammlung eingeben und näher begründen.

9. Die nächste Versammlung wurde auf Donnerstag den 29. Juli in Badenweiler festgesetzt, allein die ungestüme Witterung an diesem Tage vereitelte dieselbe vollständig.

10. Lederle theilt seine Erfahrungen über die Anwendung des Chloroforms in Pneumonia vera mit, und hat, wie aus seinen Krankengeschichten hervorgeht, in acht speziell aufgeführten Fällen, — wobei in sieben Fällen zuerst ein Aderlaß und in allen ein sonstiges Arzneimittel, mehr ut aliquid fecisse videretur, verordnet wurde, rasche Rückbildung der Entzündung und Heilung bewirkt und beobachtet *).

11. Es wurden hierauf die Leseschriften des früheren Zirkels unter den anwesenden Mitgliedern vertheilt.

12. Die Herbstversammlung des Vereins wird an einem noch vom Geschäftsführer näher zu bestimmenden Tage zu Krozingen in der Post abgehalten.

Der Geschäftsführer:
Wilhelm Weckerle.

Die Ruhr.

Die Ruhr hat im vergangenen und laufenden Monate eine nicht unbedeutende epidemische Verbreitung in unserm Lande gewonnen; sie dauert noch fort und schreitet noch weiter oder bereits ergriffene Gegenden werden erst bekannt. Sie

*) Den Kollegen diene zur Nachricht, daß Chloroform-Aether-Inhalationsapparate nach Dr. Bucherer's Konstruktion Drehermeister Kromer in Emmendingen gut und billig verfertigt, das Stück zu 48 fr.

ist nicht überall gutartig, sondern fordert in einzelnen Orten namhafte Opfer.

So viel wir Kenntniß erlangt, ist sie bis jetzt in folgenden Orten epidemisch aufgetreten:

Oberheinkreis. Amt Müllheim: Neuenburg.

Schönau: Zell, Rüdichen, Oberböllen, Azenbach.

Schopfheim: Hausen, Fahrnan.

Waldkirch: Oberwinden, Niederwinden.

Mittelheinkreis. Amt Baden: Baden, Singheim, Halberstung.

Bretten: Bretten, Diedelsheim, Gölshausen, Reibshheim, Ruith.

Bühl: Mühlenbach.

Durlach: Aue.

Karlsruhe Residenzstadt.

Karlsruhe Landamt: Mühlburg, Darlanden, Rüppurr.

Unterrheinkreis. Amt Buchen: Bödigheim, Hainstadt, Limbach, Hollerbach.

Sinsheim: Hilsbach.

Schwezingen: Schwezingen.

Verordnungen.

Die amtliche Stellung der Gerichtsärzte bei Legalfällen.

(Verordnungsblatt für den Mittelheinkreis Nr. 16.)

Es ist darüber Beschwerde geführt worden, daß einzelne Untersuchungsrichter die Ansicht befolgen, daß es bei Anzeigen von Körperverletzungen in ihrem Ermessen stehe, den gerichtlichen Arzt oder den gerichtlichen Wundarzt zur Besichtigung des Verletzten beizuziehen.

Diese Beschwerde hat man gegründet befunden.

Nach §. 88 der Strafprozeßordnung steht zwar dem Richter die Wahl der Sachverständigen zu; wenn dergleichen aber ständig bestellt sind, wie namentlich die Gerichtsärzte, so darf er nur in besondern Ausnahmefällen andere Sachverständige beiziehen.

In der Regel haben beide Gerichtsärzte gemeinschaftlich zu handeln. Nur bei Fällen von minderer Wichtigkeit, insbesondere bei Körperverletzungen (§§. 88, 108 Strafprozeßordnung) genügt die Beiziehung des einen oder des andern.

Die Beurtheilung der Frage, ob ein das Einschreiten der Gerichtsärzte erforderlicher Fall zu den minder wichtigen gehöre, kann aber nach der Natur des Gegenstandes nur den

Gerichtsärzten selbst zukommen, und zwar muß hierbei, nach der organischen Einrichtung der Physikate, im Zweifel die Ansicht des Amtsarztes maßgebend sein.

Es wird daher verfügt:

1) Die großherzoglichen Aemter haben ihre Aufforderungen zur Vornahme gerichtsarztlicher Handlungen nicht an die Person des Amtsarztes oder Amtswundarztes, sondern an das Physikate zu richten.

2) Das Physikate hat sodann zu bestimmen, ob die fragliche Amtshandlung von beiden Gerichtsärzten gemeinschaftlich oder von einem allein, und von welchem, vorzunehmen sei.

3) Bei Verhinderung des einen Gerichtsarztes steht es dem Untersuchungsrichter frei, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, dessen Stellvertreter oder einen dritten Arzt beizuziehen.

Dem Physikate ist aber auch in diesem Fall sogleich Nachricht von dem Vorgange zu geben.

Karlsruhe, den 17. Juli 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wegmar.

Die Krähstuben.

(Ebendasselbst Nr. 15.)

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat unterm 30. Juni d. J., Nr. 9404, bestimmt, daß in Fällen, wo in einem Amtsbezirke wegen Mangels an einem Spital zufolge der Ministerialverfügung vom 12. Juli 1851, §. 2, am Amtssitze oder an einem andern passenden Orte ein besonderes Lokal zur Aufnahme und Verpflegung von Krähkranken errichtet wird, die desfallsigen Kosten auf sämtliche Gemeinden des betreffenden Amtsbezirktes nach ihrer Einwohnerzahl umzulegen sind.

Dies wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 9. Juli 1852.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorstehende Rath.

v. Stockhorn.

Krähe in Staatsanstalten.

(Ebendasselbst Nr. 16.)

Um die Zöglinge des Taubstimmens-Instituts, des Blindeninstituts und der v. Stulzischen Waisenanstalt vor Ansteckung

mit der Kraze zu bewahren, hat sich gro herzogl. Ministerium des Innern unterm 14. d. M., Nr. 10,129, veranla t gefehen, zu bestimmen, da  alle in eine dieser drei Anstalten aufzunehmenden Individuen vor ihrer Abreise aus der Heimath durch das Physikat zu untersuchen sind.

Ist der Untersuchte hautrein, so hat das Physikat ein Zeugni  dar ber auszustellen, welches bei der Ankunft in der Anstalt deren Vorsteher zu  bergeben ist. Findet sich aber, da  der Untersuchte mit der Kraze behaftet ist, so ist derselbe vorerst behufs der Erwirkung seiner Heilung an seine Heimathsgemeinde zur ckzuweisen.

Hiernach haben sich die gro h. Aemter und Physikate des Kreises zu achten.

Karlsruhe, den 24. Juni 1852.

Gro herzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. v. D.

Der vorsitzende Rath.

v. Stockhorn.

Zeitung.

Dienstaachrichten. Hofrath Professor Dr. Henle in Heidelberg tritt aus dem badischen Staatsdienste, um einem Rufe an die Universitat G ttingen zu folgen.

Professor Arnold zu T bingen wird, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Hofrath, als ordentlicher Lehrer der Anatomie und Physiologie und Direktor der anatomischen und physiologischen Anstalt an der Universitat Heidelberg; und

Professor Haffe an der Universitat Z rich, unter Verleihung des Charakters als Hofrath, zum ordentlichen Lehrer der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, so wie der medizinischen Klinik dafelbst ernannt.

Professor Bunsen in Breslau erhalt den Lehrstuhl der Chemie mit dem Ordinariat in der philosophischen Fakultat an der Universitat Heidelberg nebst dem Direktorium des chemischen Laboratoriums dafelbst, unter Verleihung des Titels und Charakters als Hofrath.

Miszellen.

Heildiener in Preussen. In Folge der Aufhebung der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, und der dadurch bereits sehr verminderten Zahl der Wundarzte, besonders jener zweiter Klasse, hat sich in

manchen Gegenden bereits ein Bedürfnis nach einem Erfasse zur Wahrnehmung der kleineren chirurgischen Verrichtungen und Hilfeleistungen der Krankenwartung herausgestellt. Zur Deckung desselben hat das königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mittelst Erlasses vom 13. Oktober v. J. (königl. preussischer Staatsanzeiger 1851, Nr. 109, S. 595) die Neukonzessionierung von Heil die-
n e r n nach lokalem Bedürfnisse angeordnet.

In Ausführung dieser Maßregeln sollen nun:

I. In jedem Kreise so viele Heilbiener konzessionirt werden, als dem vorhandenen Bedürfnisse nach erforderlich erscheint.

II. Allen übrigen nicht mit einer Konzession versehenen Personen soll die Ausübung der kleinen Chirurgie mit den zu Gebote stehenden gesetzlichen Maßregeln mit aller Strenge inhibirt werden.

Was die Modalitäten der Ausführung anlangt, so bestimmt die königl. Regierung zu Breslau vorläufig Nachstehendes:

1) Wie viele Heilbiener, und wo? dieselben zu konzessioniren sind, hängt lediglich von dem Bedürfnisse ab, welches zu beurtheilen den Kreisbehörden obliegt. Besondere Rücksicht ist dabei auf die noch vorhandenen Wundärzte zweiter Klasse zu nehmen, und nicht aus dem Auge zu verlieren, daß diese durch ungerechtfertigte Anstellung neuer Heilbiener in ihrem Erwerbe nicht gekränkt werden. Die neu zu konzessionirenden Heilbiener sind so über das Land zu vertheilen, daß sie überall leicht zu erreichen sind, und zugleich in der Nähe der Ärzte wohnen.

2) Es sind nur Personen dazu auszuwählen, die ein verwandtes anderweitiges Gewerbe haben, welches das Bestehen derselben sichert. Es erscheint das Barbiergewerbe dazu vorzugsweise geeignet. Ein besonderes Augenmerk ist bei der Auswahl auf guten Ruf und Zuverlässigkeit zu richten, und solches bei dem Antrage auf Konzession durch Zeugniß der Ortsbehörde nachzuweisen.

3) Die zu konzessionirenden Heilbiener werden in Breslau durch einen zu bestellenden Prüfungskommissar zweimal im Jahre, zu Oftern und zu Michaelis, in einem näher bekannt zu machenden Termine der Prüfung unterzogen.

4) Die Zulassung zur Prüfung hängt außer den sub 2 angegebenen Bedingungen von dem Nachweise ab, daß der Aspirant in einem der größeren Krankenhäuser praktische Ausbildung in den kleineren chirurgischen Verrichtungen und Hilfeleistungen der Krankenpflege genossen und technische Gewandtheit sich erworben habe.

5) Die Heilbiener werden zunächst nur für ihren zeitigen Wohnort, und widerruflich konzessionirt.

6) Sie dürfen die kleinen chirurgischen Operationen nur auf jedemalige Anordnung eines approbirten Arztes unternehmen.

Eine Ueberschreitung dieser Grenzen zieht Zurücknahme der Konzession und nach Maßgabe der Umstände gerichtliche Verfolgung nach sich.

Redaktion: Dr. H. Volz.

Druck von Malsch & Vogel.